

Evangelische Kirchengemeinde Geldern



Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Risikoanalyse	3-11
3. Präventionsangebote	11-16
3.1 Selbstverpflichtungserklärung	13
3.2 Fortbildungen	14
3.3 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	14
3.4 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	15
4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne	16-18
5. Kooperation und Vernetzung	18
6. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes	18
7. Anlagen	19-34
1. Selbstverpflichtungserklärung	19
2. Protokoll über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	20
3. Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden (Gebührenbefreiung)	21
4. Einwilligung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	22
5. Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen Analog der EKD und Teilnehmerliste	23
6. Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche	24
7. Präventionsgrundsätze	25
8. Meldebogen für schriftliche Beschwerden	26
9. Beschwerde- Dokumentation	27
10. Bearbeitung einer Beschwerde	28
11. Hilfsangebote/Ansprechpersonen/Institutionen	29
12. Sachdokumentation 1	30
13. Sachdokumentation 2	31
14. Katalog der Strafbestände nach §72a SGBVIII	32
15a/b. Vereinbarung Stadt Geldern / Ev. Kirchengemeinde Geldern	33-34

Vorwort

Prävention kann Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von Vernachlässigung und sexueller Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, sich aus ihrer Isolation zu trauen und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern werden. Prävention gegen sexuelle Gewalt braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt.

Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren Auftrag für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen.

Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben.

Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und der Wissensvermittlung.

Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt.

Prävention vor sexueller Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitende für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden.

Ein Baustein dazu ist das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

2. Risiko- und Gefahrenanalyse

Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?

In der Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Geldern finden verschiedene Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 5-17 Jahren statt. Jugendliche, die die Volljährigkeit erreicht haben und sich ehrenamtlich engagieren sind außerdem Teil der Kinder und Jugendarbeit.

Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlener zuständig?

Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

Drei Kinder- und Jugendgruppen werden von der Jugendleitung durchgeführt und durch 2-3 Jugendliche im Alter von 15-20 Jahren im Wechsel unterstützt. Ebenso findet in regelmäßigen Abständen der Konfirmationsunterricht unter der Leitung, je nach Vorsitz, zweier Pfarrerinnen, bzw. Pfarrer statt. Unterstützt und in Kleingruppenarbeit wird der Unterricht an den Samstagen von jugendlichen Teamern im Alter von 15-20 Jahren, einer ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Jugendleitung.

Einmal wöchentlich findet ein Austausch über aktuelle Anliegen, Arbeitsaufträge, Projekte etc. zwischen der Pfarrerin und der Jugendleitung statt, um den Informationsfluss stetig aufrecht zu erhalten, mögliche Probleme zu lösen und die Unterrichtsinhalte für den Konfirmationsunterricht zu besprechen.

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Eine hierarchische Struktur auf Grund verschiedener Arbeitspositionen ist gegeben und wird respektvoll behandelt, dabei wird Wert darauf gelegt, dass Dienstgespräche oder Ähnliches auf Augenhöhe stattfinden und dabei kein Machtmissbrauch entstehen kann. Das Verhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen und der Jugendleitung basiert auf einem respektvollen, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang. Dabei wird besonders auf ein ausgeglichenes Nähe- und Distanzverhalten zwischen Kindern, Jugendlichen und Jugendleitung geachtet. Um auch in der Konfirmandenarbeit einen angebrachten Umgang mit Nähe und Distanz gewährleisten zu können, finden im Anschluss an die Unterrichtseinheiten Feedbackgespräche zwischen Pfarrerinnen, Jugendleitung und ehrenamtlich Tätigen statt. Konstruktive Kritik trägt dazu bei, den Umgang mit den Jugendlichen während der Unterrichtseinheiten stetig zu optimieren, sodass ein pädagogisch professionelles Handeln in jeder Situation ermöglicht werden kann.

Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Vertrauensvolle Gespräche zwischen Kindern, Jugendlichen und Jugendleitung / Pfarrerinnen können in verschiedenen Situationen nach Wunsch geführt werden. Auch an dieser Stelle und insbesondere hier wird auf die Wahrung von Nähe und Distanz geachtet, Hierzu wird in Gesprächen ein ausreichender Abstand eingehalten, um den persönlichen Raum des Gegenübers zu respektieren und einer Grenzüberschreitung zu entgehen. Auf deutliche Signale der Kinder und Jugendlichen ist es möglich, dass ein Körperkontakt in Form einer Umarmung in Momenten der Trostspende erfolgt. Dieses geschieht jedoch nur nach vorab konkret gestellter Frage um Erlaubnis. Der Ort eines solchen Gespräches kann auf Nachfrage frei vom Betroffenen gewählt werden. Wenn nicht ausdrücklich

erwünscht, werden persönliche Gespräche entweder in einer der beiden Jugendräume oder aber im Büro der Jugendleitung mit nicht geschlossener Tür geführt, um der Situation einer Bedrängnis keinen Raum zu bieten.

Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?

Sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit als auch in der Konfirmandenarbeit finden zu bestimmten Anlässen gemeinsame Übernachtungen statt. In jedem Jahrgang findet ein Konfirmandenwochenende in einer außerhalb liegenden Jugendherberge statt. Ebenso gibt es im zweijährlichen Turnus das Angebot für Jugendliche an der Fahrt zum Kirchentag teilzunehmen, welche ebenfalls mehrere Übernachtungen umfasst. Vereinzelt finden Übernachtungsaktionen im Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Geldern statt.

Für jede dieser Übernachtungen gibt es entsprechende Handlungs- und Verhaltensnormen und Vorkehrungen, um die Möglichkeit sexualisierter Gewalt zu vermeiden, Neben ausreichend männlich und weiblichem erwachsenen Betreuungspersonal, werden ebenfalls die Räumlichkeiten entsprechend ausgewählt und vorbereitet. Dabei wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass es keine uneinsehbaren Bereiche gibt, die unbeaufsichtigt sind, sodass Risiken von psychischen und physischen Übergriffen gar nicht erst entstehen können. Es wird nicht nur auf die strikte Geschlechtertrennung, sondern auch auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander geachtet.

In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern entstehen bedingt durch gemeinsame Fahrten zu Konfirmandenwochenenden in außerorts gelegenen Jugendherbergen, Kirchentagen und anderen gemeinsamen Ausflügen auch gemeinsame Transportsituationen. Diese sind vorab durch die Mitarbeiter*innen der Ev. Kirchengemeinde Geldern organisierte Fahrten mit Reiseunternehmen oder aber privaten Pkws der hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätigen. Im Bedarfsfall werden Fahrten auch nach vorheriger Absprache mit Mitarbeiter*innen der Gemeinde, von Eltern der Kinder und Jugendlichen getätigt.

Um mögliche Gefahren und Übergriffe zu vermeiden ist stets ein/e hauptamtlich/e oder ehrenamtliche erwachsene Aufsichtsperson bei anstehenden Transportsituationen anwesend.

Transporte, die sich auf eine 1:1 Betreuung beziehen, sind in Ausnahmefällen gegeben, insofern Kinder und Jugendliche bedingt durch Fahrradpannen, Wetterumstände oder nicht vorhandene Abholmöglichkeiten der eigenen Eltern nach Hause gebracht werden. Dieses geschieht jedoch nur nach Absprache mit einem entsprechenden Erziehungsberechtigten.

Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

Übernachtungen und auch das Programm der verschiedenen Gruppen findet in den Räumen des Gemeindehauses statt. Die Jugendräume befinden sich unter dem Dach und sind in allen Bereichen einsehbar. Das nebenan liegende Büro der Jugendleitung ist während der Gruppenaktivitäten geschlossen und wird lediglich im Beisein befugter Mitarbeiter*innen der evangelischen Kirchengemeinde Geldern genutzt. Die Kinder und Jugendlichen halten sich während der Gruppenzeiten in den entsprechenden Jugendräumen auf und sind beaufsichtigt. Das Herren WC befindet sich im ersten Stock und das Damen WC im Keller, welche durch den Treppenaufgang im Flur zu begehen sind. Dabei sind die Teilnehmen-

den der verschiedenen Gruppen nur dann zum alleinigen Toiletten-gang befugt, insofern die Eingangstür zum Gemeindehaus nicht für unbefugte Dritte zugänglich ist. In Situationen der Mehrfachnutzung des Gemeindehauses gehen die Kinder und Jugendlichen zu zweit zum WC. Dabei wird durch die Jugendleitung auf die Zeit des Toilettenganges geachtet, um mögliche Übergriffe zu vermeiden.

Das Grundstück ist für Besucher frei zugänglich und vom verkehrsberuhigten Bereich für Passanten und Nachbarn aus gegenüberliegenden Häusern einsehbar. Bei Außenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche darauf hingewiesen, dass das Verlassen des Geländes verboten ist und der Aufenthalt während der Gruppenzeiten nur auf einen gut überschaubaren Bereich eingegrenzt ist. Das Betreten des Gemeindehauses ist nur zu den regulären Öffnungszeiten für fremde Besucher*innen gestattet und während der übrigen Zeiten stets verschlossen und nur befugtem Personal im Besitz eines Generalschlüssels zugänglich. Werden mehrere Räume des Gemeindehauses gleichzeitig genutzt, so ist es möglich, dass die Eingangstür geöffnet ist und Kindern und Jugendlichen bei Innenaktivitäten das alleinige Umherlaufen innerhalb des Hauses ohne besonderen Grund untersagt ist. So wird die Begegnung mit fremden Dritten vermieden und das Risiko einer unbeaufsichtigten Situation auf ein Minimum reduziert.

Da sich die Jugendräume unter dem Dach befinden, sind diese auch für andere von außen nicht ersichtlich, sodass sich die Gruppenteilnehmer/*innen in einem geschützten Raum befinden.

In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

Insgesamt betrachtet sind 1:1 Betreuungen in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern die Ausnahme und kommen in seltenen Fällen dann zustande, wenn innerhalb der Gruppenangebote in kleineren Kinder- und Jugendgruppen, Teilnehmer*innen auf Grund von Krankheit oder anderer Umstände nicht erscheinen und eine Abmeldung bei der Jugendleitung nicht erfolgt. Einzelgespräche finden, wie bereits zu Beginn dieser Analyse erwähnt, auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen in geschütztem Rahmen statt.

In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?

Grundsätzlich finden Gruppenangebote jedoch nur dann statt, wenn entsprechend Teilnehmer*innen vorhanden sind. Während der Gruppenangebote sind die Kinder und Jugendlichen stets beaufsichtigt. Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind entstehen nur dann, wenn die Toilette aufgesucht wird oder explizit um eine kurze Auszeit gebeten wurde, an der nur ein oder zwei Kinder oder Jugendliche beteiligt sind. Kinder und Jugendliche brauchen durchaus Auszeiten und Freiraum. Dieses dient dann dem Schutz der Privatsphäre der Schutzbefohlenen und der Möglichkeit des persönlichen Rückzuges. Diese kann zu jedem Zeitpunkt der Gruppenzeiten eingeräumt werden, Voraussetzung dafür ist die vorherige Absprache mit der Jugendleitung.

Insbesondere in den Kindergruppen im Alter von 5-9 Jahren werden die Kinder dazu angehalten, die Jugendleitung über den Grund des Verlassens des Raumes zu informieren. Ebenso in der Gruppe der höheren Altersklasse von 10-14 Jahren wird um Rücksprache gebeten. Die Jugendlichen, die den Teamertreff ab 14 Jahren besuchen, geben selbstständig Auskunft bei Verlassen des Raumes. Ist dieses nicht der Fall, werden die Jugendlichen konkret danach gefragt.

Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?

Unbeaufsichtigte Situationen können im Rahmen der Konfirmandenwochenenden bei einem Aufenthalt in Jugendherbergen nach Beendigung der Unterrichtseinheiten auf den privaten Zimmern der Kinder und Jugendlichen entstehen. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge auf den entsprechenden Fluren von erwachsenen Mitarbeitenden getätigt, wobei der Fokus hier sowohl auf ungewöhnlicher Lautstärke und Geräuschen, sowie auffälligen Verhaltenssituationen auf den Fluren liegt.

Die Kinder und Jugendlichen werden vorab darüber informiert, dass von den Erwachsenen auch in dieser Situation Kontrollgänge durchgeführt werden, um alle Anwesenden zu schützen. Das Betreten der Zimmer geschieht nur durch vorheriges Anklopfen, Nachfrage und der Einwilligung der Kinder und Jugendlichen, um auch hier die notwendige Privatsphäre zu wahren. Ausnahmefälle können in gefährlichen oder bedrohlichen Situationen entstehen, in denen es unabdingbar ist, die Zimmer sofort und ohne Nachfrage zu betreten und die Intention der persönliche Schutz der anwesenden Kinder und Jugendlichen ist.

Im Allgemeinen wird Wert darauf gelegt, dass Kindern und Jugendlichen auch während der Gruppenangebote in Gruppengesprächen ein privater Raum geboten wird. Dabei sind die Anwesenden zwar beaufsichtigt, aber das entsprechende Betreuungspersonal wahrt ausreichend Abstand und erledigt währenddessen andere anfallende Tätigkeiten. Ist der Wunsch auf Nachfrage vorhanden, dass die Jugendleitung teil an Gesprächen in der Gruppe hat, so findet der Austausch und auch Gespräche auf Vertrauensbasis statt.

Im Rahmen der Konfirmandenarbeit können Situationen entstehen, in denen in Kleingruppenarbeit Unterrichtsinhalte erarbeitet werden. Diese werden von ehrenamtlich jugendlichen Teamer/n/innen begleitet und auch beaufsichtigt. Ebenso verhält es sich mit der Pausenzeit in der Konfirmandenarbeit. Diese findet beaufsichtigt durch mehrere ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche in der Regel draußen auf dem Außengelände der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern statt, um Konfliktverhalten und Übergriffen vorzubeugen und zu unterbinden.

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?

Für die Kinder und Jugendlichen ist in Konfliktsituationen ein Beschwerdesystem eingerichtet. Erster Ansprechpartner bei persönlichen Problem ist in den Gruppen die Jugendleitung, im Konfirmandenunterricht können sich die Jugendlichen auch vertrauensvoll an die Pfarrerin der Gemeinde wenden. Sollten Anliegen über den Kompetenzbereich von Jugendleitung und Pfarrerin gehen, oder die Kinder und Jugendlichen Kontakt zu einer neutralen Person suchen, so gibt es eine gemeindeübergreifend beauftragte Person, die sich um entsprechende Anliegen kümmert (s. Beschwerdesystem/ Beschwerdeverfahren)

Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Gemeinde? Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?

Kinder und Jugendliche besuchen unsere Gemeinde aus verschiedenen Beweggründen. Zu unterteilen sind die Kinder und Jugendlichen in drei Gruppen. Die erste Gruppe bezieht sich auf die jüngste Altersklasse zwischen 5 und 9 Jahren. Der Fokus liegt hier auf dem Angebot der Kindergruppe und dem Kinderchor. Da diese Angebote unmittelbar hintereinander stattfinden, werden häufig auch beide

Angebote von den Kindern in Anspruch genommen. Die Kinder erleben die Gemeinde als einen Raum für Offenheit, Kreativität und Spaß. Sie sind nicht nur Teil der Gemeinde, sondern auch Teil der Gruppenangebote, indem sie mitentscheiden können, wie die Gruppenstunden gestaltet werden. Dazu gibt es zu Beginn eines neuen Jahres Gruppenstunden, in denen gemeinsam mit den anderen Teilnehmenden überlegt wird, welche Aktivitäten für das Jahr geplant werden sollen. In spielerischer und gestalterischer Form können Wünsche geäußert werden, die von der Jugendleitung, je nach Umsetzbarkeit, in das Programm mit aufgenommen werden. Die Kinder können sich in den Gruppenstunden frei entfalten, können eigene Ideen einbringen und ihrer Fantasie bei kreativen, musikalischen und spielerischen Einheiten freien Lauf lassen. Die Kinder behandeln sowohl die Jugendleitung als auch die ehrenamtlichen Teamer*innen mit Respekt und erlernen in den Gruppen einen wertschätzenden Umgang mit anderen Kindern und auch mit den Erwachsenen. Bereits in der jüngsten Altersklasse wird das Thema sexualisierter Gewalt miteinbezogen, es gibt Regeln zum Umgang mit anderen Kindern und auch zum Nähe - und Distanzverhalten untereinander.

Kinderbibeltage, Kindergottesdienste und andere Veranstaltungen stehen den Kindern zur Verfügung und werden gerne angenommen. Ebenso nehmen sie mit Freude an Gemeindefesten, Krippenspielen und anderen Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern teil und wissen um die Offenherzigkeit der Gemeinde.

Neben den Gruppenangeboten wissen die Kinder, dass die Jugendleitung als Ansprechpartner bei Problemen in Betracht gezogen werden kann und öffnen sich, wenn gewollt ihr gegenüber.

Die zweite Gruppe der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern bezieht sich auf die Altersklasse zwischen 10 und 14 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen kommen einmal wöchentlich in den „Teenietreff“, dieser richtet sich speziell an diejenigen Jugendlichen, die auch den Konfirmationsunterricht der Gemeinde besuchen. Die Teilnehmer*innen dieser Gruppe betrachten die Einrichtung, insbesondere die Jugendräume mit den dort anwesenden Personen als Rückzugsraum und einen Ort der Kommunikation Gleichaltriger. Ein Platz in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen, der Raum für offene Gespräche, abwechslungsreiche Aktionen und Mitgestaltung an Gruppenstunden bietet. Gemeinsam wird ein respektvoller Umgang gepflegt und darauf Wert gelegt, dass jeder gleichberechtigt ist und miteinbezogen wird. Die Kinder und Jugendlichen kommen gerne und nehmen Kontakt zur Jugendleitung auf, um sich mitteilen zu können.

Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Jugendlichen, die auch nach der Konfirmation noch regelmäßig Angebote der Gemeinde wahrnehmen möchten, sich ehrenamtlich in der Konfirmandenarbeit engagieren möchten und sich in das übrige Gemeindeleben wie Gemeindefeste, Jugendpartizipationsprojekte, Konfirmandenwochenenden oder auch in die Gestaltung von Gottesdiensten einbringen wollen. Die Jugendlichen, die die Gruppenangebote wahrnehmen empfinden die Gemeinde als ein zweites Zuhause, fühlen sich sicher im Umgang mit anderen Gruppenmitgliedern und behandeln diese mit Respekt und Achtung. Sie erfahren durch die Konfirmandenarbeit einen Umgang mit Gleichaltrigen und auch jüngeren Jugendlichen und erlernen verantwortungsvolles Handeln. Neben der Mitgestaltung der Gruppenstunden, planen sie eigene Projekte für das Gemeindeleben, bringen eigene Ideen ein und werden wertgeschätzt und gehört. Ihnen wird Auf-

merksamkeit und Beachtung geschenkt und Raum für Rückzug und Gespräche mit dem/den Pfarrer/innen und der Jugendleitung geboten.

Alle Gruppen erfahren uns Mitarbeitende, als ein kleines, vielfältig zusammengesetztes Team mit verschiedenen Kompetenzen und Aufgabenbereichen. Jeder Mitarbeitende ist für seine Offenherzigkeit und Engagement im jeweiligen Aufgabenbereich bei den Gemeindemitgliedern bekannt und ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass jede/r Mitarbeiter/in zu jeder Zeit als Ansprechpartner bereitsteht und gewillt ist ein respektvolles und wertschätzendes Gemeindeleben zu führen.

Welche Strukturen haben wir in der Gemeinde in Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit? Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in Rücksprache mit der Pfarrerin von der Jugendleiterin geplant und durchgeführt. Es gibt einen klaren Ablaufplan, der besagt, zu welchem Zeitpunkt welche Gruppenangebote stattfinden. Die Inhalte der Gruppenangebote werden von der Jugendleiterin, wenn möglich nach Wünschen der Kinder und Jugendlichen geplant, vorbereitet und durchgeführt. Sind Aktionen oder Ideen in den Gruppen gewünscht, die den finanziellen Rahmen überschreiten, so finden dieses erst nach Rücksprache mit der Pfarrerin statt, welche wiederum in einer Sitzung mit dem Presbyterium entscheiden muss, ob die Aktion angemessen ist und umgesetzt werden kann. Die Regeln innerhalb der verschiedenen Gruppen werden durch die Jugendleiterin festgelegt und zu Beginn eines Jahres neu definiert und den Mädchen und Jungen mitgeteilt. Der Kontakt zu den Eltern bei Anfragen wird durch die Jugendleiterin geregelt. Bedarf es einer Entscheidung, die von dieser nicht allein getroffen werden kann, so wird auch in diesem Fall die Pfarrerin zu Rate gezogen.

Sind diese allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten?

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie Mädchen, Jungen und Erziehungsberechtigte wissen um die Ablauf- und Entscheidungsstrukturen und bringen das notwendige Verständnis mit, wenn es darum geht Fragen nicht immer unmittelbar beantworten zu können. Die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind klar definiert und durch die jeweilige Dienstanweisung verankert und durch das Presbyterium beschlossen. Treten Schwierigkeiten auf, sind sowohl Zuständigkeiten als auch Abläufe bekannt.

Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die Priorität in der Kinder- und Jugendarbeit liegt stets auf dem Schutz der Mädchen und Jungen, welche die Gruppenangebote wahrnehmen. Die Jugendleiterin handelt verantwortungsvoll und interveniert angemessen bei Fehlverhalten. Dabei wird besonders Wert darauf gelegt, dass es eine offene Streitkultur gibt und lösungsorientiert gearbeitet wird. Die Mädchen und Jungen wissen um die Art und Weise, Konflikte zu lösen und teilen sich in Problemsituationen der Jugendleiterin mit, sodass gemeinsam nach einem Lösungsweg gesucht werden

kann, der für alle beteiligten angemessen erscheint.

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?

Der Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist stets an einem Interesse der Fürsorge geknüpft, sodass Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet werden, dabei wird auch die persönliche Belastungsgrenze berücksichtigt und Wert auf das Wohlbefinden der Mitarbeitenden gelegt.

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?

Die Kommunikation zwischen Jugendleiterin und Pfarrerin beruht auf einer offenen Kommunikationskultur. Regelmäßige Gespräche über Handlungsabläufe, Planung von Programmen und Inhalten der Gruppenangebote und des Konfirmationsunterrichtes finden regelmäßig statt. Bei Problemen, die unmittelbarer Lösung bedürfen, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt über eine konkrete Lösung gesprochen.

In den Kinder- und Jugendgruppen ist ebenfalls eine offene Kommunikations- und Streitkultur vorhanden, sodass die Gruppenteilnehmer/-innen lernen, konstruktiv Kritik äußern zu können und sich in Fällen, die schwierig ohne Hilfe zu lösen sind, an die Jugendleiterin oder die Pfarrerin wenden.

Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

Treten im Ablauf der Kinder- und Jugendgruppen oder des Konfirmationsunterrichtes Fehler auf, so werden diese zunächst mit der Pfarrerin besprochen und über mögliche Lösungsansätze gesprochen. Insgesamt werden Fehler als Möglichkeit gesehen etwas zu lernen, um bei erneutem Aufkommen einer ähnlichen Situation eine Strategie hervorbringen zu können, die entgegengesetzt wirkt.

In der Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere in Bezug auf den Umgang miteinander werden Fehler stets dazu genutzt künftig angemessener in bestimmten Situationen zu reagieren. Über auftretende Fehler wird dann gemeinsam gesprochen und überlegt, wie man die aufgetretene Situation hätte umgehen können.

Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

In der Planung und Durchführung der Kinder- und Jugendgruppen, sowie des Konfirmationsunterrichtes wird transparent gearbeitet. Die Abläufe des Konfirmationsunterrichtes werden nach Absprache zwischen Pfarrerin und Jugendleiterin den ehrenamtlich jugendlichen Mitarbeitenden vorgestellt und besprochen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewähren. Anregungen, Ideen und Veränderungsvorschläge der Jugendlichen werden gerne angenommen und nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit umgesetzt. In schwierigen Situationen, die während des Unterrichtes entstehen können, wird im Anschluss gemeinsam mit den ehrenamtlichen Jugendlichen darüber gesprochen und mögliche Verbesserungsvorschläge gesammelt und in die weitere Arbeit integriert.

Treten Probleme zwischen Kindern und Jugendlichen während der Gruppenangebote auf, wird die Jugendleiterin informiert und es wird in einem gemeinsamen Gespräch über den Hergang und eine mögliche Lösung und eine Vermeidungsstrategie gesprochen. Handelt es sich um Probleme, welche die gesamte Gruppe betreffen, werden alle Gruppenmitglieder mit einbezogen und gemeinsam nach

einer angemessenen Lösung gesucht.

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

Eine Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird nach Möglichkeit in einem 1:1 Gespräch oder in den dafür vorgesehenen Dienstgesprächen mit entsprechend Teilnehmenden durchgeführt. Eine andere Option ist die Kommunikation über Online- Plattformen per E-Mail oder das Telefonat über das Diensthandy. Diese Wege der Kommunikation sind transparent und nicht manipulierbar.

3. Präventionsangebote

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, das Vertrauen aller Beteiligten zu erhalten und durch Information, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden wissen, wie sie Kinder und Jugendliche schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können.

Teil der Präventionsarbeit ist es außerdem öffentlich bekannt zu machen, wie die Opfer sexualisierter Gewalt geschützt werden und wie im Verdachtsfall Hilfe angeboten werden kann.

Ein weiterer Teil ist die inhaltliche Arbeit mit Jugendlichen, in der sexualisierte Gewalt altersentsprechend pädagogisch thematisiert wird.

Eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten helfen, genau hinzuschauen und Fehlverhalten aufzudecken bzw. frühzeitig Grenzen zu ziehen. Dies wird ggf. auch in die Elternarbeit mit einbezogen.

Das Leitbild unserer Gemeinde orientiert sich an den Präventionsgrundsätzen. (Anlage 7)

In unserer Gemeinde wird Prävention durch die regelmäßige Überprüfung von Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen sowie speziellen Schulungsmaßnahmen gewährleistet.

- *Führungszeugnisse*
 - *Siehe 3.3*
- *Selbstverpflichtungserklärung*
 - *Siehe 3.1*
- *Schulungsmaßnahmen*
 - *Juleica-Ausbildung: Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vernachlässigung und Gewalt insbesondere sexueller Gewalt ist Standard in der Juleica-Ausbildung, die unsere Teamer*innen ab 16 Jahren absolvieren.*
 - *Die Jugendleiterin sorgt dafür, dass regelmäßig Schulungen für Teamer*innen angeboten werden.*
 - *Weitere Schulungsmaßnahmen: Bei Vorbereitungstreffen für Konfirmandenfreizeiten, werden die Mitarbeiterteams für das Thema sensibilisiert und über den Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert.*
 - *Schulungen in der Gemeinde: Die Gemeinde bietet regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz (Information und Sensibilisierung) an.*
 - *Schulungen für Hauptamtliche: Hauptamtliche besuchen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung.*

Die Schulungen sind je nach Tätigkeitsfeld verpflichtend und werden regelmäßig wiederholt. Auch im Rahmen der „Juleica“ haben wir einen Schulungsbaustein zum Thema Schutzkonzept und Prävention aufgenommen bzw. vertieft. Die Schulungen werden von jeweils zwei Multiplikatoren unseres Kirchenkreises durchgeführt. Es können auch jederzeit von den Gemeinden Multiplikatoren angefragt werden, um Schulungen zu bestimmten Bereichen des Themas durchzuführen (z.B. Erstellung eines Schutzkonzeptes...).

Ziel solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden, besonders aber diejenigen, die kinder- und jugendnah arbeiten, sich mit dem Thema auseinandersetzen, - über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden, - mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und gleichzeitig sensibilisiert werden. Insbesondere in den Bereichen, wo eine gewisse Fluktuation der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden vorliegt, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt. Grundlage der Schulungen sind die Handreichungen der Multiplikatoren Ausbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zusätzliche Schwerpunktthemen und Umfang richten sich nach dem Teilnehmendenkreis.

Aus dem jeweiligen Leitungsorgan wird ein Verantwortlicher bestimmt, der nachhält, wer an einer Schulung teilgenommen hat. Kontaktperson für den Bereich Schulung oder Fortbildung des Ev. Kirchenkreises Kleve ist die Jugendbildungsreferentin, Yvonne Petri, Tel-Nr. 0 28 23 / 94 44-35, yvonne.petri@ekir.de.

Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche

Der Kreissynodalvorstand benennt für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen und eine weitere Person, die im Falle eines Falles die Krisenintervention nach Kapitel 3 verantwortlich (ein)leitet (im Folgenden als Fallverantwortliche*r bezeichnet). Das Presbyterium benennt für die Gemeinde ein oder zwei Vertrauenspersonen und ebenfalls eine*n Fallverantwortliche*n. Die Vertrauensperson(en) der Gemeinden werden durch die Vertrauenspersonen/die Multiplikator*innen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

Die Vertrauenspersonen (des Kirchenkreises) haben folgende Aufgaben: Sie nehmen am Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland teil und leiten die Inhalte an die Vertrauensperson(en) der Gemeinden weiter.

Zusätzlich nehmen sie für den Kirchenkreis die allgemeinen Aufgaben einer Vertrauensperson wahr, welche sich folgendermaßen beschreiben lassen:

- Die Vertrauenspersonen sind zentrale Anlaufstationen in den Gemeinden bzw. im Kirchenkreis für Verdachts- und Mitteilungsfälle sexualisierter Gewalt.
- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf. Handelt es sich „nur“ um die Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland her. Handelt es sich um einen schon begründeten und klaren Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ist die Vertrauensperson verpflichtet die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Ansprech- und Meldestelle herzustellen.
- Die Vertrauenspersonen sind thematisch informiert und geschult.
- Die Vertrauenspersonen haben Kenntnis über die zuständigen Fachberatungs-

stellen und die jeweils zuständigen Kinderschutzzfachkräfte (= insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a und 8b, SGB VIII) und sind mit dem für sie geltenden Kriseninterventionsplan vertraut. Bei Bedarf unterstützen sie bei der ersten Kontaktaufnahme.

- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Urlaub, im Krankheitsfall, etc.).
- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt informiert.
- Die Vertrauenspersonen nehmen an Treffen innerhalb des Kirchenkreises teil, in welchen Informationen des Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland weitergeleitet werden.
- Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eine*n beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende*n vorliegt

Die Fallverantwortlichen haben folgende Aufgaben:

Fallverantwortlich auf gemeindlicher Ebene sind in der Regel die jeweiligen Vorsitzenden des Leitungsorgans (Presbyterium). Fallverantwortlich auf Kirchenkreisebene ist die*der Superintendent*in. In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zum Fallverantwortlichen bestimmt werden. Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die*den Fallverantwortliche*n zu prüfen und ggf. umzusetzen:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellem Hilfsangebot
- ggf. Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht
- Information an die *den Superintendent*in
- kurzfristige Einberufung des Presbyteriums
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahme

3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Die ehrenamtlichen, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden sollen, zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben

Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitung ausgenutzt werden können.

Weiter versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird.

Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit den einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte des präventiv wirkenden Vorgehens.

Die Selbstverpflichtungserklärung verliert nach 3 Jahren ihre Gültigkeit und ist dann neu zu unterzeichnen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird beim Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.

In Ausschreibungen und Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

(Anlage 1)

3.2 Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden gleich ob ehren-, neben- oder hauptberuflich in der Gemeinde tätig, angeboten werden.

Das Presbyterium hat darauf zu achten, dass alle ehrenamtlichen, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen.

Hierzu wird eine Liste aller Personen erstellt, die in den unterschiedlichen Bereichen tätig sind. (s. Anlage)

Die Schulungen müssen regelmäßig aufgefrischt und aktualisiert werden.

Mit den Schulungen sollen ehrenamtliche, hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.

Die ehrenamtlichen, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter werden nach der Intensität des Umgangs mit Kindern unterschieden und müssen entsprechend verschiedenen Fortbildungsmodulen besuchen, sowie im Rahmen der Arbeit „Prävention, Hilfe, Intervention – Konferenz“ (PIHK-K) der Evangelischen Kirche Deutschland festgelegt wurde.

(Anlage 5: Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen analog der EKD)

3.3 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene §72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch keine neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden ist Teil der freien Jugendhilfe. Träger im Sinne des SGB VIII ist das Presbyterium.
(siehe Anlage 14)

Die Stadt Geldern hat mit der evangelischen Kirchengemeinde Geldern, als Träger der freien Jugendhilfe, folgende Vereinbarung getroffen.
(siehe Anlage 15a/b)

Für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gilt die Pflicht des Anstellungsträgers, durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen, dass einschlägig vorbestrafte nicht angestellt bzw. weiter beschäftigt werden.

Im Führungszeugnis werden über die ohnehin im Führungszeugnis aufgelisteten Straftaten (§ 30 Bundeszentralregistergesetz) hinaus alle Vergehen im Bereich des Sexualstrafrechts aufgelistet.

Zu beachten ist, dass nur einschlägige Vorstrafen, nämlich die in § 72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches, dazu führen, dass die betreffende Person keine Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen kann.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 3 Jahren erneut vorzulegen.

Die Kosten tragen bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Arbeitgeber.

Bei Neuanstellung ist das Führungszeugnis Bestandteil der Bewerbungsaufgabe und damit sind die Kosten vom Bewerber oder der Bewerberin zu tragen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende ab 14 Jahren (Strafmündigkeit) gilt, dass alle, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in einen intensiven Kontakt kommen (z. B. Übernachtung im Gemeindehaus, Konfirmandenfreizeit), ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen.

Die Beantragung ist für die ehrenamtlich Mitarbeitenden kostenlos. Die Stadt Geldern trägt die Kosten.

Das Führungszeugnis verbleibt bei dem / der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert. (siehe Anlage 2)

Die Liste über die Einsichtnahme ist verschlossen aufzubewahren.

Falls ein Eintrag über eine Vorstrafe nach der in § 72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches vorliegt, darf der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt nicht mehr ausüben. Der Eintrag wird nicht dokumentiert. Es sind die Vorgaben zum Datenschutz zu beachten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 3 Jahren erneut vorzulegen

(Anlage 15a/b: Vertrag zwischen der Stadt Geldern und der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern)

(Anlagen 2, 3 und 4: „Muster für die Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher“)

3.4 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen in der Gemeinde ist das Recht von Kindern und Jugendlichen. Es stärkt ihre Position innerhalb der Gemeinde und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Jugendliche können Mitglieder im Presbyterium und im Jugendausschuss sein.

Ein wichtiger Schritt ist das die Kinder und Jugendlichen über das **Kinderschutzkonzept** informiert werden.

Das gemeinsame Gespräch über das Thema sensibilisiert die Kinder, sie lernen ihre Rechte kennen und erfahren an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit eigene Vorschläge einzubringen.

Die Kinder und Jugendlichen werden **informiert, welche Vorgehensweise es in Verdachtsfällen** in ihrer Gruppe und Angeboten gibt. -> z. B. durch Flyer, thematisieren in Gruppenstunde

Die Kinder und Jugendlichen sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht oder Opfer eines Übergriffs wurden.

Es wird ein „Kummerkasten“ aufgehängt, um niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, die auch anonym genutzt werden können.

(Anlage 6: Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche)

4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne

Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit einen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

	Schritt	Verantwortlichkeit	Vorgehensweise
1.	Beschwerde annehmen Nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen?	Erste Person, die die Beschwerde entgegen- genommen hat	
2.	Zuständigkeit klären	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Doku- mentation inkl. Weitergabe und Unterschrift (Anlage 8: Meldebogen für schriftliche Beschwerde)
3.	Beschwerde bearbeiten: Beschwerdeüberprüfung evtl. Rücksprache mit Beschwerde-melder/in	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Doku- mentation (Anlage 9: Beschwerdedoku- mentation)
4.	Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Doku- mentation, Weiter- gabe, Unterschrift (Anlage 9: Beschwerdedoku- mentation)

5.	Beschwerdebearbeitung	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation (Anlage 9 u. 10: Beschwerdedokumentation und Bearbeitung der Beschwerde)
6.	Lösungsmitteilung an den/die Beschwerdemelder/in	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation (Anlage 9: Beschwerdedokumentation)
7.	Absprachen weiteren Vorgehens	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation (Anlage 9: Beschwerdedokumentation)
8.	Evtl. weitere Beschwerdebearbeitung und Abschluss	Vorsitzende/r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation bei Abschluss der Evaluationszwecke (Anlage 9: Beschwerdedokumentation)
9.	Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seiner Wirkung	Fachteam/Leitung	Jahresbesprechung

Krisenfälle

Im Falle einer Vermutung von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist es wichtig, nicht alleine zu handeln.

Als erste Ansprechpartner sind in der Gemeinde Personen mit Leitungsverantwortung zu informieren und in Absprache ggf. speziell ausgebildete Fachkräfte der Kindertagesstätte „Arche Noah“ oder des Jugendamts der Stadt Geldern mit einzubeziehen.

→ *Liste der Fachkräfte (Anlage 11)*

Handlungsleitfaden bei Vermutungsfällen auf sexuellen Missbrauch

1. Nichts auf eigene Faust unternehmen!
Keine direkte Konfrontation des/ der vermutlichen Täter/ in mit der Vermutung!
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
Keine eigenen Befragungen durchführen!
Keine Informationen an den/ die vermutliche/n Täter/in!
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!
2. Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Ein Vermutungstagebuch führen, das hilft, die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigenerstattung ist es notwendig. Darin muss Folgendes enthalten sein: genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt, Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selber Hilfe holen!

Sich mit der Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

3. Mit Ansprechpersonen des Trägers (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.
4. Fachberatung einholen! Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.
5. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt
 - Begründete Vermutungen gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden umgehend den nächsten Vorgesetzten melden.
 - Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

→ *Sachdokumentation (Anlagen 12 und 13)*

5. Kooperation und Vernetzung

Wenn verschiedene Akteure (zum Beispiel Trägervertreter, Pädagogen, Beraterinnen, ehrenamtlich Mitarbeitende) in regionalen und auch über-regionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, erfüllen sie damit die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit.

Es ist wichtig, an Arbeitskreisen teil zu nehmen (z.B. die Mädchenkonferenz des Kreis Kleve).

6. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Gemeindeleben ist ständigen Veränderungen unterworfen (z.B. wechseln Mitarbeiter und Teilnehmer oder das Angebot für Kinder und Jugendliche verändert sich, weil sich das Angebot nach der verändernden Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausrichtet) Daher ist ein Konzept auch nicht für die Ewigkeit geschrieben. Es muss in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren überprüft werden.

Dazu wird aktuell jeweils ein Fragenkatalog erarbeitet und die Gemeinde befragt (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenengruppen).

Außerdem gehört die erneute Überprüfung der Risikoeinschätzung, der Mechanismen der Beschwerdeverfahren, der Notfallpläne und der Ergebnisse der Gemeindebefragung, sowie gegebenenfalls eine Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen zu der Überprüfung dazu.

Selbstverpflichtung

_____(Name)_____

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Name) wenden.

Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum:

Unterschrift



Evangelische Kirchengemeinde Geldern

Heilig-Geist-Gasse 2 - 4
47608 Geldern
Tel. 02831 80001
Fax 02831 980911
www.evkirche-geldern.de
geldern@ekir.de

Anlage 2

Protokoll über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter

hat mir am _____ ein erweitertes
Führungszeugnis nach § 30a BZRGG vorgelegt.
Das Zeugnis enthielt keine Eintragungen.

Geldern, den.....

(Vorsitzende/r)

Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden

Vor- u. Nachname:

Anschrift:

Geb.-Datum:

engagiert sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Sie / Er ist dabei Mitglied im Team der Gruppenleiter*innen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht die Verpflichtung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gem. § 12 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die Gebührenbefreiung beantragt.

Geldern, den _____



**Evangelische
Kirchengemeinde
Geldern**

Heilig-Geist-Gasse 2 – 4
47608 Geldern
Tel. 02831 / 80001
Fax 02831 / 980911
www.evkirche-geldern.de
geldern@ekir.de

Gemeindebüro:

Heilig-Geist-Gasse 2 – 4
47608 Geldern
Tel. 02831 80001
Fax 02831 980911
www.evkirche-geldern.de
evkgeldern@aol.com

Anlage 4

Einwilligung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Name, Vorname	Ausstellungsdatum des FZ	Datum der Einsichtnahme	Keine Einträge i.S. des § 72a Abs. 1 SGB VII	Selbstverpflichtungserklärung liegt vor	Einwilligung der Dokumentation	Unterschrift des Einsichtnehmenden Person

Anlage 5

Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen Analog der EKD

Modul	Basismodul	Intensivmodul	Leistungsmodul
	3 Stunden	12 Stunden	12 Stunden
Zielgruppen	Beschäftigte mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt	Beschäftigte mit intensivem Kinder- und Jugendkontakt Beschäftigte mit regelmäßigem Kinder und Jugendkontakt Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder und Jugendkontakt	Leitungsebene der Institution Beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende mit leitender (Personal-) Verantwortung im Kinder – und Jugendbereich.
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen	Pfarrer*innen, Gemeindepädagogen*innen, Lehrer*innen, Freiwilligendienstleistende, Konfirmandenhelfer*innen, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Krabbelgruppenleiter*innen, Chorleiter*innen	Superintendenten*innen, Skriba, KSV-Vorsitzende und Stellvertreter*innen, Einrichtungsleitungen, Pfarrer*innen mit Personalverantwortung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Fachreferenten*innen
Inhaltsschwerpunkte	-Was ist sexualisierte Gewalt -Täterstrategien -Umgang mit Betroffenen -Nähe- und Distanzverhältnis -Interventionsplan -Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung	-Basismodul -Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes -Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität -Schutzkonzepte -Intervention ausführlich -Recht -Prävention -Seelsorge	-Leitlinien und Präventionsordnung -Personalführung und –auswahl -Recht (ergänzend Arbeits-, ggf. Disziplinarrecht) -individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation -Traumabewältigung in Institutionen

Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden.

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Anlage 7

Präventionsgrundsätze:

Was Kinder und Jugendliche wissen müssen:

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguten (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine/n anderen berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Anlage 8

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an Frau / Herr

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum Ort
Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Anliegen (bitte ankreuzen):

_____ Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird

_____ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird

_____ Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen

_____ Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner*in

_____ Ich möchte

Schilderung der Situation

Anlage 9

Beschwerde-Dokumentation

_____ Institution: _____

Name des / r annehmenden Mitarbeitenden Name des / der Beschwerdeführenden

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen / Weiterleitung
am/an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressat der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

Anlage 10

Bearbeitung einer Beschwerde (durch den Bereichsleiter)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

_____ keine Konsequenz

_____ folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (z.B. Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

_____ Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung/Nachkontrolle der Veränderung (falls zutreffend)

Datum

_____ Unterschrift

Hilfsangebote/Ansprechpersonen/Institutionen

<u>Institution</u>	<u>Name</u>	<u>Telefon</u>	<u>Mail</u>
Vertrauensperson des Kirchenkreises	Yvonne Petri	02823-9444-35	yvonne.petri@ekir.de
Ansprechstelle EKiR	Claudia Paul	0211/3610312	Claudia.paul@ekir.de
Amt für Jugend- arbeit	Erika Georg- Monney	0211/4562471	Georg-monney@afj- ekir.de
Pfarrer*in	Ralf Streppel	02831/9744980	ralf.streppel@ekir.de
	Sabine Heimann	02831/9744952	sabine.heimann@ekir.de
Fallverantwortlich im Ev. Kirchenkreis Kleve	Superintendent Hans-Joachim Wefers	02823-9444-31 01511-5512961	hans- joachim.wefers@ekir.de
Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt	Iris Döring	0211- 4562-283	Iris.doering@ekir.de
Büro/Kontakt	Martina Heidmann	0211- 4562-501	Martina.heldmann@ekir.de

Anlage 12

SACHDOKUMENTATION

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

Anlage 13

SACHDOKUMENTATION 2

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!!!

Anlage 14

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 15a

Evangelische Kirchengemeinde, Heilig-Geist-Gasse 2-4, 47608 Geldern

An die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
für deren Arbeit ein erweitertes Führungszeugnis
notwendig ist!!



Evangelische Kirchengemeinde Geldern

Heilig-Geist-Gasse 2 - 4
47608 Geldern
Tel. 02831 80001
Fax 02831 980911
www.evkirche-geldern.de

Datum: 22.05.19

Liebe Mitarbeitenden,

zur Prävention sexualisierter Gewalt hat das Presbyterium der Kirchengemeinde ein Schutzkonzept beschlossen. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist es notwendig, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nachzuhalten.

Um das Vorgehen zu vereinfachen, bitten wir alle Mitarbeitenden um Vorlage eines (erneuten) erweiterten Führungszeugnisses mit Stichtag 01.10.2019.

Entstehende Kosten werden erstattet, bzw. ist für ehrenamtlich Mitarbeitende ein Freistellungsantrag beigefügt.

Wir danken herzlich für Ihre / Eure Mitarbeit.

In der Kindertagesstätte und im Gemeindebüro liegen ausreichende Exemplare des Schutzkonzeptes zur Mitnahme bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung:
(Volksbank an der Niers)
IBAN:
DE31 3206 1384 0151 5170 13



**Evangelische
Kirchengemeinde
Geldern**

Heilig-Geist-Gasse 2 - 4
47608 Geldern
Tel. 02831 80001
Fax 02831 980911
www.evkirche-geldern.de
geldern@ekir.de

Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Geb.-Datum:

engagiert sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Sie / Er ist dabei Mitglied im Team der Gruppenleiter*innen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht die Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gem. § 12 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die Gebührenbefreiung beantragt.

Geldern, den
